Bundesrat Drucksache 314/1/89

19.06.89

AS - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

A.

1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages einberufen wird.

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends werden die Rahmenbedingungen des Ladenschlußgesetzes zu Lasten der Arbeitnehmer und kleineren Unternehmer aufgeweicht. Dies trifft diejenigen Arbeitnehmer, die als Verkäufer und Verkäuferinnen ohnehin schon unter ungünstigen Arbeitszeiten zu leiden haben. Bekanntermaßen sind im Einzelhandel überwiegend weibliche Arbeitnehmer beschäftigt, die ungeachtet aller Appelle an die Gleichberechtigung nach wie vor die Hauptlast der Doppelbelastung Beruf und Haushalt zu tragen haben.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bei den Einzelhandelsgeschäften handelt es sich in der Mehrzahl um Kleinbetriebe, deren Personaldecke einen Mehrschichtbetrieb nicht zuläßt. Da eine flächendeckende staatliche Kontrolle ausgeschlossen ist, müssen die Arbeitnehmer weitere Arbeitsschutzdefizite erdulden. Die möglicherweise eintretenden geringen Verbesserungen für einen Teil der Verbraucher, die heute durch Arbeitszeitverkürzung, Gleitzeitregelungen und den freien Sonnabend ihre Einkaufszeiten wesentlich flexibler gestalten können als noch vor Jahren, würden mit erheblichen sozialen Einbußen der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erkauft.

Darüber hinaus sind unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen im Verkaufsgewerbe zu befürchten. Kleine Einzelhandelsgeschäfte, die ihren Beschäftigten keine flexiblen Arbeitszeitregelungen anbieten können, werden an dem geplanten langen Geschäftstag nicht teilnehmen können. Darüber hinaus ist zu erwarten, daß in Stadtbereichen, die durch ihr gleichzeitiges Angebot an Kinos, Theatern und Lokalen für abendliche Aktivitäten attraktiver sind, die Geschäfte zusätzliche Umsätze in den Abendstunden erzielen können. Da die Gesamtkaufkraft durch die geplante gesetzliche Regelung nicht erhöht wird, müssen diese zusätzlichen Umsätze anderen Geschäften in weniger abendbezogenen Geschäftslagen entzogen werden. Dies verstärkt zusätzlich den Verdrängungswettbewerb und wird zu einer weiteren Konzentration im Einzelhandelsgewerbe und damit zu einer Angebotsverengung führen.

Aus diesen Gründen wird die Aufweichung der Ladenöffnungszeiten auch zu Recht von den Gewerkschaften und Einzelhandelsverbänden abgelehnt.

B.

2. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.